

**Freie Förderung nach § 16f SGB II  
- Förderprogramm bAbJ -**

Fördernummer:  
Tag der Antragstellung:



Eingangsvermerk: \_\_\_\_\_

**Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Freien Förderung nach § 16f SGB II  
- Förderprogramm zur betrieblichen Ausbildung von benachteiligten  
Jugendlichen mit Beschäftigungssicherung –**

Der Antrag richtet sich auf eine Arbeitgeber-Zuschussförderung mit dem Ziel, einen zusätzlichen Betreuungsaufwand, der mit der Ausbildung eines benachteiligten Jugendlichen und der Behebung von schulischen und/oder fachlichen Defiziten verbunden ist, auszugleichen.

Zur förderungsfähigen Zielgruppe gehören sozial benachteiligte junge Menschen, die bei Eintritt in das Ausbildungsverhältnis das 25. Lebensjahres noch nicht vollendet (Jugendliche), die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, keine berufliche Erstausbildung aufweisen und ausbildungsfähig sind.

Soweit der Arbeitgeber den Jugendlichen nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung für mindestens 6 weitere Monate sozialversicherungspflichtig in seinen Betrieb übernimmt, kann darüber hinaus ein weiterer einmaliger Zuschuss zur Unterstützung und Stabilisierung der Eingliederung gewährt werden.

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

**Angaben zum Betrieb (Antragsteller):**

Bezeichnung des Ausbildungsbetriebes

Anschrift/ Telefon/ e-Mail

verantwortlich Handelnde/r (Name, Vorname/ Funktion)

Betriebsnummer

Firmen-Ident-Nummer der Kammer

Bankverbindung (BIC/ IBAN)

Kontoinhaber

Befindet sich der Betrieb in einem Insolvenz-, Konkurs-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren bzw. ist ein solches beantragt oder eröffnet worden?

ja

nein

Wurde innerhalb der letzten 6 Monate im Betrieb ein Ausbildungsverhältnis vor Abschluss der Ausbildung vorzeitig beendet?

ja

nein

### Angaben zum Auszubildenden:

Name

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift:

Ausbildungsberuf

Anerkennung durch

Ausbildungsbeginn

Ausbildungsende

Probezeit von - bis

Steht die oder der Auszubildende mit einem verantwortlich Handelnden des Betriebes in einem verwandtschaftlichen Verhältnis?

ja

nein

Hat die oder der Auszubildende bereits eine berufliche Erstausbildung erfolgreich abgeschlossen?

ja

nein

Wird bei Bedarf der Teilnahme des oder der Auszubildenden, an außerbetrieblichen, ausbildungsfördernden Maßnahmen zugestimmt?

ja

nein

Besteht die Absicht, die oder den Jugendliche/n nach erfolgreichem Abschluss für mindestens 6 weitere Monate sozialversicherungspflichtig im Betrieb zu beschäftigen?  
(Angabe nur erforderlich, wenn die Beantragung die Prüfung eines einmaligen Beschäftigungszuschusses beinhalten soll)

ja

nein

Der Ausbildungsvertrag (mit Kammervermerk)  ist beigefügt.  wird nachgereicht.

### Erklärung des Betriebes:

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben zur Erstattung von Leistungen führen und ggf. eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Den nachfolgenden Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Stempel des Ausbildungsbetriebes

Unterschrift der/s verantwortlich Handelnden

### Erklärung des Auszubildenden:

**Ich habe noch keine berufliche Erstausbildung erfolgreich abgeschlossen.**

Datum

Unterschrift des Auszubildenden

## Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

### § 60 SGB I      **Angabe von Tatsachen**

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
  2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
  3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.  
...

### § 66 SGB I      **Folgen fehlender Mitwirkung**

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erschwert.
- (2) .....
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.